



An den Grossen Rat

18.5262.02

WSU/P185262

Basel, 26. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 25. September 2018

Interpellation Nr. 77 Felix Wehrli betreffend „Nachtruhestörungen und Littering im Kleinbasel“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. September 2018)

„Wie kürzlich in den Medien zu lesen war, ist im Bereich Rappoltshof/Untere Rebgasse zu Nachtzeiten für die dort wohnhaften Mieter wegen Lärm kaum mehr an Schlaf zu denken. Es gibt Anwohner, die bezeichnen diesen Ort als „Zitat“ - vorne Schweinebucht, hinten Nuttenbahnhof -. Schon etliche Mal wurde auch ich auf die-ses Problem aufmerksam und von Anwohnern darauf angesprochen und um Hilfe gebeten. Um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen versuchten Anwohner mit einem Schreiben an die zuständigen Verwaltungsstellen auf die unerträgliche Situation hinzuweisen. Offensichtlich wird aber von der zuständigen Stelle gar nicht erst richtig darauf eingegangen: kurze negative Antwort, alles in Ordnung, ablegen im Ordner, fertig, Punkt. Dass es an diesem Ort viele Anwohnende und Firmeninhaber hat, welche sich extrem gestört fühlen, interessiert offenbar überhaupt nicht. Das grösste Problem ist die Take-Away Döner Bude „Star-Grill“, welche in einem Wohngebiet bis morgens 05.00 Uhr geöffnet hat. Weil der „Star Grill“, welcher sich ausserhalb der Toleranzzone in der Unteren Rebgasse befindet die ganze Nacht über offen hat, strömen die Sexarbeiterinnen, die Freier und die mutmasslichen, dort ihrer Arbeit nachgehenden, dunkelhäutigen Drogenhändler von spätnachts bis in die frühen Morgenstunden in dieses Take-Away, auch noch nach Ladenschluss. Natürlich begleitet von Gegröle, lauten Streitereien und Dreck, den man einfach überall auf der Strasse liegen lässt. Zudem wird der Abfall des „Star Grill“ gemäss Aussagen der Bewohner illegal entsorgt. Ein weiteres Problem sind die Sexarbeiterinnen, welche öfters gleich dutzendweise lautstark im Rappoltshof mitten in der Nacht ab-geladen werden.

Das ist kein Zustand, der durch die dortigen Bewohner und Steuerzahlenden länger geduldet werden muss und kann. Hier ist umgehend Handlungsbedarf angezeigt, bevor die Situation eskaliert. Es ist unverständlich, wenn man so offensichtlich nicht auf die Bedürfnisse der Bewohner dieser Stadt eingeht.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wurden die Lärmklagen und Belästigungen durch die Bewilligungsbehörden und die Polizei ernst genommen?
 - Wenn ja, was wurde bereits gemacht und was wird in Zukunft dagegen unternommen? (Bitte auch zeitliche Abläufe aufzeigen)
 - Gegebenenfalls, warum haben die Massnahmen keine Wirkung?
 - Wenn nein, warum werden keine Massnahmen an die Hand genommen?
2. Ist es aus Sicht des Regierungsrates den dortigen Bewohnern und Geschäftsinhabern zuzumuten, diese Belästigungen noch länger erdulden zu müssen?
3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass sich solche gesetzeswidrigen Zonen schnell ausbreiten und dadurch noch viel grössere Probleme entstehen?

4. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese Situation zeitnah zu verbessern und zwar so, dass auch die dort wohnhaften Mieter nicht mehr gestört werden?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um solchen Auswüchse in Zukunft besser im Griff zu haben, notabene auch an anderen Orten in der Stadt?
6. Kann einem Restaurationsbetrieb die Bewilligung entzogen werden, wenn er nicht in der Lage ist, seinen Abfall vor dem Geschäft wegzuräumen und sogar noch illegal entsorgt?
 - a. Wenn ja, warum wird das hier nicht gemacht?
7. Ist ein Restaurationsbetrieb, welcher in einem Wohn- und Geschäftsgebiet eine Bewilligung erhält bis 05.00 Uhr offen zu haben an gewisse Vorschriften gebunden, welche auch den Lärm betrifft, welcher durch seine Kundschaft vor seinem Geschäft verursacht wird?
8. Warum wird die Öffnungszeit des „Star Grill“ nicht eingeschränkt oder dem Geschäft die Bewilligung entzogen? Grund dazu besteht aus den vorliegenden Gründen ja ganz offensichtlich.
9. Warum kann der Star Grill seinen Abfall gemäss Beobachtungen der Anwohnerschaft illegal in Containern oder sogar Müllwagen entsorgen ohne dass dagegen etwas unternommen wird?

Felix Wehrli“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der öffentliche Raum wird intensiver genutzt als früher. Die längeren Öffnungszeiten der Gastgewerbebetriebe, Bars und Clubs sowie der Angebotsausbau im öffentlichen Verkehr fördern diese Entwicklung. Durch die sogenannte 24-Stunden-Gesellschaft nehmen an gewissen «Hot Spots» auch Probleme mit Littering, Lärm und Streitigkeiten im öffentlichen Raum zu, die für die dortige Wohnbevölkerung lästig sein können.

Die vom Interpellanten erwähnten Probleme treten vor allem zwischen Mitternacht und den frühen Morgenstunden auf. Sobald die Restaurationsbetriebe mit ordentlichen Öffnungszeiten schliessen, begibt sich ein Teil der Nachtschwärmer in oder eben auch vor Lokalitäten. Dort kann es aufgrund des Konsumverhaltens (v.a. Alkohol und illegale Drogen) schliesslich zu Gewalt, übermässigem Lärm und Littering kommen. Mit diesen nächtlichen Begleiterscheinungen ist vor allem die Polizei konfrontiert.

Es handelt sich damit bei den beschriebenen Problemen dabei auch um Folgeerscheinungen der heute geltenden liberalen Bewilligungspraxis für verlängerte Öffnungszeiten gemäss § 37 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz).

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Wurden die Lärmklagen und Belästigungen durch die Bewilligungsbehörden und die Polizei ernst genommen?

- Wenn ja, was wurde bereits gemacht und was wird in Zukunft dagegen unternommen? (Bitte auch zeitliche Abläufe aufzeigen)
- Gegebenenfalls, warum haben die Massnahmen keine Wirkung?
- Wenn nein, warum werden keine Massnahmen an die Hand genommen

Die letzten lärmrelevanten Beschwerden, die bei der Lärmschutzbehörde im Zusammenhang mit dem Star Grill eingegangen sind, stammen vom Juli und August 2017. Daraufhin wurde der Bewilligungsinhaber verwarnt und an die Einhaltung der Auflagen seiner Betriebsbewilligung erinnert. Ausserdem wurde er über mögliche Konsequenzen bei weiteren Verstössen informiert: beispielsweise die Einleitung eines Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft oder die Anordnung

betrieblicher oder baulicher Massnahmen zur Lärminderung (z.B. Einschränkung der Öffnungszeiten).

Von Seiten Lärmschutz hat sich – gestützt auf die vorliegenden Fakten – die Situation objektiv insofern gebessert, als dass seit über einem Jahr kein lärmrelevanter Polizeirapport mehr eingegangen ist. Auch mündliche oder schriftliche Beschwerden von Seiten Anwohnerinnen und Anwohner, welche auf eine akute Lärmproblematik hinweisen würden, liegen nicht vor. Es besteht somit keine Grundlage, dem Bewilligungsinhaber des Star Grill gemäss § 28 Gastgewerbegesetz die Betriebsbewilligung zu entziehen. Die kürzliche Berichterstattung in der Basler Zeitung bildet hierzu keine Grundlage.

Der Bewilligungsinhaber hat diesen Sommer von sich aus den Kontakt mit der Abteilung Lärmschutz im Amt für Umwelt und Energie gesucht. Im Gespräch wurden neben den Auflagen seiner Betriebsbewilligung auch seine Bedenken in Sachen Prostitution, Drogenhandel und „kritische“ Gruppierungen, welche sich vor seinem Betrieb und der näheren Umgebung aufhalten, angesprochen.

Frage 2: Ist es aus Sicht des Regierungsrates den dortigen Bewohnern und Geschäftsinhabern zuzumuten, diese Belästigungen noch länger erdulden zu müssen?

Das Lokal Star Grill befindet sich an der Unteren Rebgasse 31 in der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III. Gemäss Artikel 43 Buchstabe c der Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind in diesem Gebiet mässig störende Betriebe zugelassen.

Die Öffnungszeiten des Innenbereichs (von 08:00 bis 05:00 Uhr sowie Freitag und Samstag jeweils eine Stunde länger bis 06:00 Uhr) sind nach dem Gastronomie-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument GASBI, mit dem die Lärmschutzbehörde mögliche Öffnungszeiten überprüft, bewilligungsfähig und standortverträglich. Im Aussenbereich gelten gemäss Betriebsbewilligung Öffnungszeiten von sonntags bis donnerstags bis 23.00 Uhr, freitags und samstags bis 24.00 Uhr. Laut Boulevardplan Innenstadt liegt das Restaurant im 4 Sterne-Gebiet, wo grundsätzlich aussen jeweils eine Stunde länger gewirtet werden dürfte: sonntags bis donnerstags bis 24.00 Uhr sowie freitags und samstags bis 01.00 Uhr. Das heisst mit anderen Worten, die maximal möglichen Öffnungszeiten für den Aussenbereich werden vom Star Grill nicht ausgeschöpft.

Für die Schwierigkeiten und Herausforderungen, die sich zwischen der Kaserne und dem Claraplatz aufgrund der eingangs beschriebenen 24-Stunden-Gesellschaft zeigen, kann ein einzelner Betrieb nicht allein verantwortlich gemacht werden.

Frage 3: Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass sich solche gesetzeswidrigen Zonen schnell ausbreiten und dadurch noch viel grössere Probleme entstehen?

Entgegen der Fragestellung ist die Zone nicht gesetzeswidrig. Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, hält sich der Bewilligungsinhaber des Star Grill an die ihm bewilligten Öffnungszeiten. Dass es sich aber um einen, wie in Kapitel 1 beschriebenen, „Hot Spot“ handelt ist unbestritten. Die Polizei ist sich dessen bewusst und kontrolliert das Gebiet auch entsprechend häufig.

Frage 4: Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese Situation zeitnah zu verbessern und zwar so, dass auch die dort wohnhaften Mieter nicht mehr gestört werden?

Die Wohnbevölkerung, die sich durch den Lärm gestört fühlt, kann sich jederzeit beim Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz beschweren. Mehrere berechtigte Beschwerden kön-

nen dazu führen, dass die Öffnungszeiten eingeschränkt werden oder sogar die Betriebsbewilligung entzogen wird.

Frage 5: Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um solchen Auswüchse in Zukunft besser im Griff zu haben, notabene auch an anderen Orten in der Stadt?

Die involvierten Stellen (u.a. Polizei, Amt für Umwelt und Energie) verfolgen die Lage aufmerksam und intervenieren nach Massgabe der Notwendigkeit und Möglichkeit.

Frage 6: Kann einem Restaurationsbetrieb die Bewilligung entzogen werden, wenn er nicht in der Lage ist, seinen Abfall vor dem Geschäft wegzuräumen und sogar noch illegal entsorgt?
- Wenn ja, warum wird das hier nicht gemacht?

Ein Entzug der Betriebsbewilligung ist gemäss § 28 Gastgewerbegesetz zum Beispiel möglich, wenn die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit geführt haben.

Die Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel (ASV SN 786.150) regelt die Entsorgung der Abfälle in Basel-Stadt. Bei einer nachweislich nicht konformen Entsorgung der Abfälle sieht das Umweltschutzgesetz Sanktionen vor. Übertretungen werden nach der Ordnungsbussenverordnung sanktioniert. Dem Star Grill konnte bis heute keine Verfehlung nachgewiesen werden.

Frage 7: Ist ein Restaurationsbetrieb, welcher in einem Wohn- und Geschäftsgebiet eine Bewilligung erhält bis 05.00 Uhr offen zu haben an gewisse Vorschriften gebunden, welche auch den Lärm betrifft, welcher durch seine Kundschaft vor seinem Geschäft verursacht wird?

Laut § 29 des Gastgewerbegesetzes ist der Inhaber einer Betriebsbewilligung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. Ausserdem hat er dafür zu sorgen, dass durch seinen Betrieb und durch die Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. Diese Pflicht ist auch in der Betriebsbewilligung festgehalten.

Die Öffnungszeiten des Betriebs Star-Grill wurden bereits mit Bauentscheid BBG 9014595 vom 17. März 2008 festgelegt: Sonntag bis Donnerstag von 08.00 – 05.00 Uhr, Freitag und Samstag von 08.00 – 06.00 Uhr. Diese Öffnungszeiten sind auch nach heutiger Praxis (Gastronomie-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument GASBI) als bewilligungsfähig und standortverträglich einzustufen.

Frage 8: Warum wird die Öffnungszeit des „Star Grill“ nicht eingeschränkt oder dem Geschäft die Bewilligung entzogen? Grund dazu besteht aus den vorliegenden Gründen ja ganz offensichtlich.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, liegen den zuständigen Behörden aktuell keine belegten Verstösse gegen die Auflagen der Betriebsbewilligung vor. Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen daher kein Anlass und auch keine Grundlage für eine Einschränkung der Öffnungszeiten.

Frage 9: Warum kann der Star Grill seinen Abfall gemäss Beobachtungen der Anwohnerschaft illegal in Containern oder sogar Müllwagen entsorgen ohne dass dagegen etwas unternommen wird?

Die Bekämpfung der illegalen Abfallentsorgung ist eine der zentralen Aufgaben der vier Abfallkontrolleure des Amts für Umwelt und Energie. Sie haben dabei die Möglichkeit, Verursacher illegal entsorgter Abfälle in flagranti d.h. persönlich bei der Tat oder auf Grund von schriftlichen Beweismitteln, die in den Abfällen gefunden werden zu überführen und zu büssen. Aufgrund der durchgeführten Kontrollen konnten beim genannten Betrieb keine Übertretungen nachgewiesen werden.

Die Mitarbeitenden der Stadtreinigung sind dahingehend instruiert, dass eine unerlaubte Mitnahme von Haus- und Betriebskehricht ausserhalb der offiziellen Abfuhrzeiten Konsequenzen haben. Es ist strengstens untersagt, den Abfall ohne Gebührensack (Bebbi-Sagg) oder Gebührenmarke einzusammeln. Die Stadtreinigung geht diesbezüglich fundierten Hinweisen aus der Bevölkerung nach.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin